

beruht. Es handelt sich hier um *verbrecherische Organisationen* im Sinne der in Art. 9 und 10 des Londoner Statuts normierten Grundsätze, was alle politischen Mitarbeiter dieser Institutionen in ihrem eigenen Interesse rechtzeitig zu entsprechenden Schlußfolgerungen veranlassen sollte.

Als die politische Wurzel des verbrecherischen Menschenhandels hat sich die völkerrechtswidrige Angriffspolitik der westdeutschen Militaristen und Revanchisten erwiesen, die nach atomaren Angriffs- und Massenvernichtungswaffen gieren und begonnen haben, die NATO-Führung zu durchdringen. Ihr immer aggressiveres interventionistisches Auftreten wäre freilich unmöglich ohne die Unterstützung, die sie durch die westlichen Interventions- und Okkupationsmächte — besonders im Hauptbegehungsort des Verbrechens, in Westberlin — erhalten und deren Geheimdienste selbst zu den hauptverantwortlichen Organisatoren des Verbrechens gehören.

Für die verschiedenen Geheimdienste in Westberlin sind die abgesicherten Verkehrs- und Nachrichtenverbindungen von besonderer Bedeutung für ihre friedensfeindlichen Zwecke. 1945 wurden zwischen den Alliierten Vereinbarungen über die Verbindungswege zwischen Westberlin und Westdeutschland getroffen, die den Verkehr der westlichen Besatzungstruppen mit Westdeutschland gewährleisten sollten. Seitdem nehmen die sowjetischen Organe bestimmte Kontrollrechte wahr, die sich aus der Gebietshoheit über die damalige Sowjetische Besatzungszone, die heutige DDR, für sie ergaben und deren Ausübung nach Abschluß eines Friedensvertrages auf die DDR übergehen wird. Der Verkehr zu Wasser, zu Lande und in der Luft von und nach Westberlin hatte ausschließlich den Versorgungsbedürfnissen der westlichen Besatzungstruppen zu dienen.

Die Inanspruchnahme des militärischen und zivilen Luftverkehrs von und nach Westberlin für die Aufrechterhaltung der Verbindungen der Geheimdienste nach Westdeutschland und für den massiven Abtransport der Opfer des Menschenhandels und flüchtig gewordener Krimineller widerspricht dem legalen und vereinbarten Zweck.

Es handelt sich hier um eine Methode des kalten Krieges, deren Unzulässigkeit sich aus der Völkerrechtswidrigkeit des kalten Krieges selbst ergibt. Hierbei trifft neben den Westberliner Verwaltungsdienststellen und den illegalen Exposituren des Bonner Staates in Westberlin eine besondere Verantwortung die Organe der amerikanischen, britischen und französischen Besatzungsmacht, die sich seit langem schon ohne rechtmäßige völkerrechtliche Grundlage in Westberlin befinden. Die Berufung auf angeblich noch immer fortbestehende Besatzungsrechte der Westmächte in Westberlin, auf den angeblich immer noch wirksamen Viermächte-Status oder ein „originäres Siegerrecht“ ist juristisch haltlos. Von Rechten der drei Westmächte auf Fortsetzung ihrer Beteiligung an der Besetzung und Verwaltung Westberlins kann seit den Völkerrechtsbrüchen dek. Jahres 1948 (Einführung der künstlich manipulierten Doppelwährung in Westberlin, Zerstörung der Arbeit des Alliierten Kontrollrats und der von ihm abhängigen Interalliierten Stadtkommandantur, gewaltsame Spaltung der städtischen Verwaltung) nicht mehr die Rede sein.

Wer Westberlin gemeinsam mit den Militaristen Westdeutschlands zu einer „auf das Herz der DDR gerichteten Lanzenspitze“ gemacht hat, wie sich der amerikanische Hochkommissar Conant ausdrückte, hat alle Rechte aus dem Potsdamer Abkommen und den vorausgehenden Dokumenten und nachfolgenden Vereinbarungen verwirkt. Von einer drohenden „einseitigen“ Aufhebung dieser Rechte durch die Sowjetunion in einem etwa nur mit der DDR vereinbarten Friedensvertrag kann also schon deswegen nicht die Rede sein, weil solche Rechte längst nicht mehr bestehen.

Was die Rechte der Sowjetunion selbst angeht, so hat sie bekanntlich alle administrativen Befugnisse bei Gründung der DDR dieser übergeben, nachdem in diesem Teil Deutschlands die Besatzungszwecke (Entmilitarisierung, Entnazifizierung, Entmonopolisierung) bereits damals vollständig und endgültig erreicht waren. Ein unbedingtes und unbefristetes Besatzungsrecht aber kennt das demokratische Völkerrecht unserer Zeit nicht. Es stünde im eklatanten Widerspruch zur Selbstbestimmung des deutschen Volkes. Das sog. originäre Siegerrecht, auf das man sich in Washington beruft, um das Besatzungsregime in seiner zweckentfremdeten Gestalt verewigen zu können, ist eine gegen dieses Grundrecht aller Nationen verstoßende imperialistische Erfindung. Übrigens könnte sich selbst derjenige, der — unter Mißachtung aller Normen des Völkerrechts, der allgemeinen Grundsätze der UNO-Charta wie der speziellen des Potsdamer Abkommens — heute noch das Fortbestehen irgenwelcher Rechte der Besatzungsmächte in Westberlin behaupten wollte, niemals und mit Hilfe keiner juristischen Konstruktion unterfangen, den Mißbrauch solcher Rechte zu Zwecken der Spionage und der Bürgerkriegsvorbereitung in dem besetzten Gebiet als völkerrechtlich erlaubt hinzustellen. Spionage in Friedenszeiten ist ein Aggressionsverbrechen und die Unterminierung des gesellschaftlichen Lebens eines anderen Landes durch Einwirkung von außen unter Einsatz staatlicher Mittel nicht minder. Die Beweisaufnahme hat aber eindeutig gezeigt, daß der Menschenhandel mit nachrichtendienstlichen Mitteln betrieben wird und den ebenso illusionären wie verbrecherischen Zweck verfolgt, die DDR — speziell von Westberlin aus — wirtschaftlich und politisch für eine Aggression der Bundesrepublik fallreif zu machen.

Was die durch die Beweisaufnahme eindeutig bestätigte Wirksamkeit westdeutscher Behörden im sog. Notaufnahmeverfahren, das eine einzige Integration von Erpressung, Betrug und Spionage ist, in Westberlin angeht, so ergibt sich die Illegalität dieses Treibens — ganz abgesehen von seinem kriminellen Inhalt — sogar aus Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts sowie höchster Besatzungsdienststellen. Auf Grund wiederholter Einsprüche, zu denen sich sogar die westlichen Militär-gouverneure, Hochkommissare und die Außenminister dieser Länder sowie die Westberliner Sektorenkommandanten veranlaßt sahen, ist die Einbeziehung Westberlins in die Bundesrepublik, die in Westberlin keinerlei Rechte hat, ausdrücklich untersagt. Westberlin gehört rechtlich zum Hoheitsgebiet der DDR. Sogar das Bundesverfassungsgericht mußte in seinem — im übrigen rechtlich unhaltbaren — Beschluß vom 21. Mai 1957 zugeben, daß es angesichts der erwähnten Einsprüche „ausgeschlossen ist, daß Bundesorgane unmittelbare Staatsgewalt über Berlin ausüben“⁷. Es steht aber fest, daß die verschiedenen Bundesministerien und -stellen, die in diesem Gutachten wiederholt genannt wurden, in Westberlin als staatliche Organisationen des Menschenhandels auftreten, also unter dem Schutz der Besatzungsmächte ihnen nicht zukommende Staatsgewalt ausüben und sie zu den bereits gekennzeichneten völkerrechtswidrigen Zwecken unter Anwendung verbrecherischer Methoden mißbrauchen.

Die Schlußfolgerungen aus der Diagnose der Verbrechensquelle des organisierten Menschenhandels, der ja mit der Beseitigung der Menschenfalle Westberlin seine wichtigste organisatorische Basis und mit der Bändigung des westdeutschen Militarismus seinen verbrecherischen politischen Zweck verlieren wird, kann nur die Forderung nach Schaffung einer neutralen Freien Stadt Westberlin und nach einem demokratischen Friedensvertrag — möglichst mit beiden deutschen Staaten — sein, d. h. die Realisierung des Deutschland-Memorandums der UdSSR und des Friedensplans der DDR.⁷

⁷ vgl. steiniger, West-Berlin — Ein Handbuch zur Westberlin-Frage, Berlin 1959, S. 50 ff.